



Kurzbericht zur Gewässerraumfestlegung

Wüeribach, öffentliches Gewässer Nr. 18.0, Horgen

Privater Gestaltungsplan Alter Sternen, Horgen

Gewässerraumfestlegung nach Art. 41a Gewässerschutzverordnung (GSchV) und § 15 Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei (HWSchV) im Rahmen von nutzungsplanerischen Verfahren gemäss § 36-89 des Planungs- und Baugesetzes (PBG).

Niederhasli, 26. Juni 2017

1. Ausgangslage

Das Einzugsgebiet des Wüeribachs befindet sich zwischen der Nordostflanke des Horgenberg und der Südwestflanke des Hügelzugs Egg auf einem Hochplateau. Im Einzugsgebiet befinden sich vor allem landwirtschaftlich genutzte Flächen und Moore. Gemäss Gefahrenkarte ist der Weiler Wührenbach hochwassergefährdet. Der Bach erfüllt auf der Projektstrecke die Anforderungen bezüglich Hochwassersicherheit nicht. Er soll deshalb hochwassersicher und abgestimmt mit dem Gestaltungsplan Alter Sternen (Pferdesportanlage in Wüeribach) ausgebaut werden. Der Abfluss durch den Projektperimeter wird bei kleinen Hochwassern durch den Bergweiher Horgen gedämpft. Diese Retentionswirkung wird mit dem Wasserbauprojekt noch ausgeprägter. Das Gerinne wird stellenweise ausgebaut, die beiden Durchlässe bei der Berg- und Wührenbachstrasse vergrössert. Der Abschnitt oberhalb der Wührenbachstrasse wird renaturiert. Dieser liegt vollständig im Gestaltungsplanperimeter und soll mit dem nutzungsplanerischen Verfahren zusammen festgelegt werden. Der Abschnitt zwischen Wührenbach- und Bergstrasse wird gem. § 15 h HWSchV mit dem Wasserbauprojekt festgelegt (separater Bericht). Er berührt keine baulichen Vorhaben im Gestaltungsplan.

2. Grundlagen

2.1. Gewässerschutzgesetz (GSchG, SR 814.20)

Gemäss Art. 36a Abs. 1 des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 (GSchG) legen die Kantone nach Anhörung der betroffenen Kreise den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer fest, der für die Gewährleistung folgender Funktionen erforderlich ist (Gewässerraum):

- a. die natürlichen Funktionen der Gewässer;
- b. den Schutz vor Hochwasser;
- c. die Gewässernutzung.

2.2. Anwendung des neuen Rechts, Übergangsbestimmungen nach GSchV

Gemäss der am 13. Dezember 2011 vom Regierungsrat beschlossenen Änderung der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei (HWSchV) § 15 a kann der Planungsträger der Baudirektion im Rahmen von nutzungsplanerischen Verfahren gemäss §§ 36. 89 des Planungs- und Baugesetzes vom 7. September 1975 (PBG) beantragen, den Gewässerraum nach Art. 41a und 41b GSchV4 festzulegen.

Damit werden die Übergangsbestimmungen zur Änderung der Gewässerschutzverordnung vom 4. Mai 2011 für den Abschnitt des Wüeribachs, öffentliches Gewässer Nr. 18.0, Horgen, hinfällig bzw. der notwendige Gewässerraum wird entsprechend Art. 41a GSchV konkretisiert und festgelegt.

2.3. Planerische Grundlagen, Schutzgebiete

Das Gebiet liegt im Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN) Nr. 1307 (Glaziallandschaft zwischen Lorzentobel und Sihl mit Höhronenkette) sowie gemäss dem Inventar der Natur- und Landschaftsschutzobjekte von überkommunaler Bedeutung (RRB Nr. 126 vom Januar 1980) im Objekt Horgen Nr. 101 (Moränenlandschaft Egg-Chlausen-Moorschwand).

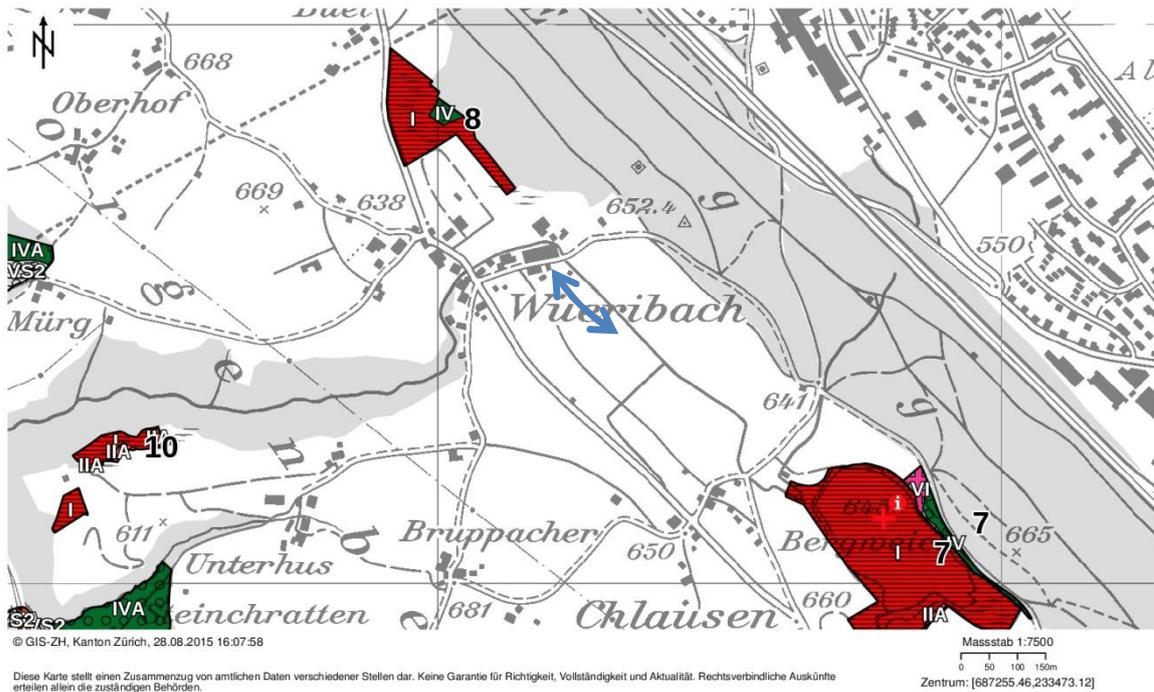
Beides sind keine gewässerbezogenen Schutzgebiete.

Im Gebiet sind zwei Objekte mit einer überkommunalen Natur- und Landschaftsschutzverordnung vorhanden. Mit Nr. 8 die Riedwiese Büelmoos, mit Nr. 7 das Grindelriet mit dem Bergweier. Der Projektperimeter liegt ausserhalb dieser Gebiete.

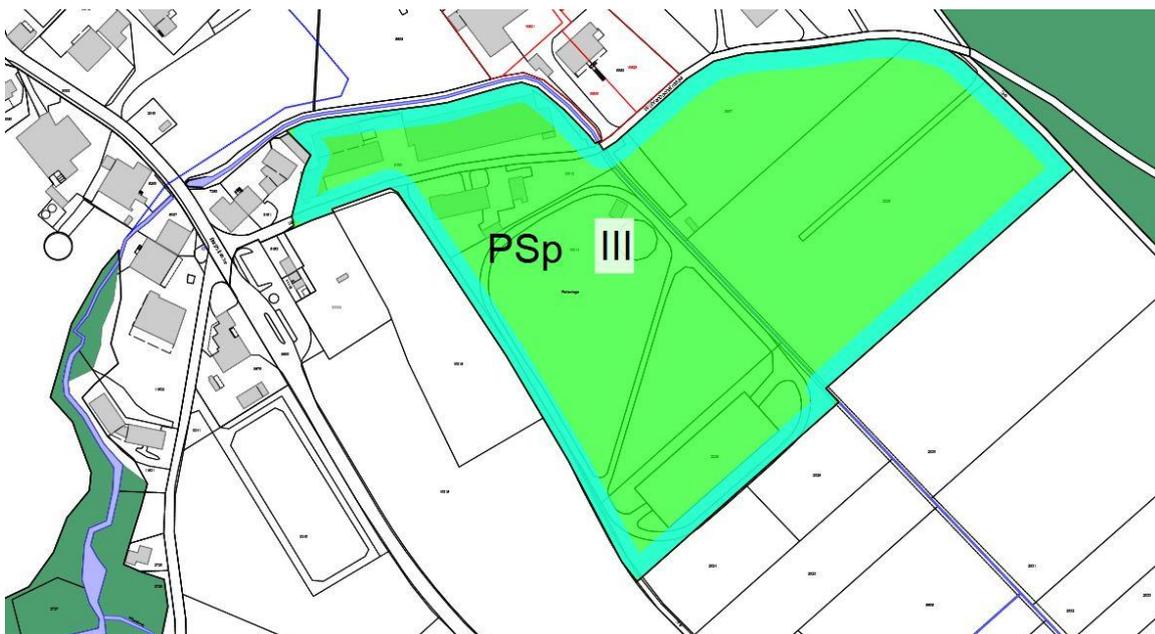


Kanton Zürich
<http://maps.zh.ch>

Überkommunale Natur- und Landschaftsschutzverordnungen
 GIS-ZH / GIS-Browser



Der Projektperimeter liegt in der Erholungszone Pferdesport. Das Gewässer fliesst durch den Weiler Wüeribach in Horgenberg.

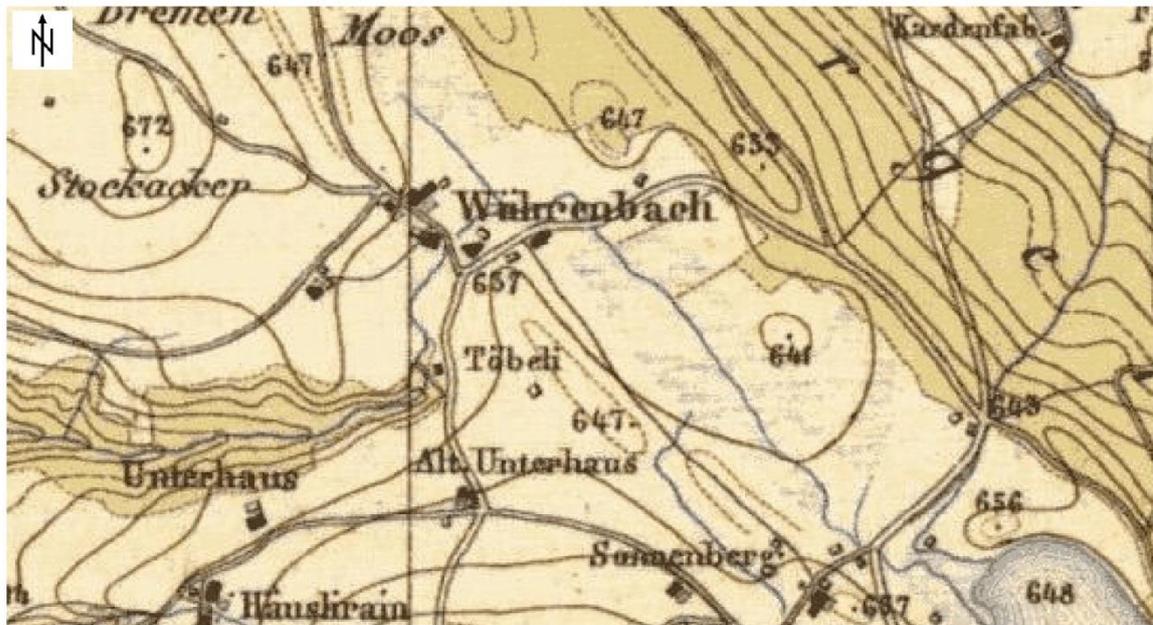


2.4. Alte Karten

Gemäss den alten Karten von Wild (1850) und der Dufourkarte (1865) ist der Verlauf des Würeribachs noch in etwa in der alten Lage. Er verlief damals durch eine vernässte Ebene.



Kanton Zürich
<http://maps.zh.ch>
Historische Karte J. Wild (~1850)
 GIS-ZH / GIS-Browser



Kanton Zürich
<http://maps.zh.ch>
Dufourkarte Erstausgabe 1845 - 1865
 GIS-ZH / GIS-Browser



3. Bestimmung des Gewässerraums

Über den vollständig im Gestaltungsplan liegenden Abschnitt des Wüeribachs soll der Gewässerraum gleichzeitig mit dem Gestaltungsplan festgelegt werden. Im beiliegenden Plan ist der definitive Gewässerraum eingezeichnet.

Auf der rund 8 m langen Strecke am südlichen Ende des Perimeters auf Parzelle 2826 verläuft der Gestaltungsplan nur linksufrig des Gewässers. Auf der rechten Seite ist Landwirtschaftszone. Da dort der Gewässerraum noch nicht festgesetzt wird und der Gewässerraum immer nur beidseitig bestimmt wird, kommt vorerst der Uferstreifen nach den Übergangsbestimmungen GSchV zur Anwendung.

Der Bund sieht die Gewässerraumausscheidung nach GSchV Art. 41a Absatz 1 (Naturschutzobjekte) nur bei gewässerbezogenen Schutzgebieten vor. Der Kanton Zürich hat allerdings Vorranggebiete definiert, in denen eine hochwertige Gewässergestaltung und eine Gerinnebreite nach der Biodiversitätskurve angestrebt wird. Dies z.B. in BLN-Gebieten und Landschaftsschutzzonen. Da der hier behandelte Abschnitt mitten im Weiler Wüeribach liegt, kann der Gewässerraum gemäss Absatz 2 für übrige Gebiete festgelegt werden.

Der Wüeribach ist gemäss Ökomorphologie-Karte im GIS im Abschnitt oberhalb der Wührenbachstrasse als stark beeinträchtigt bis naturfremd beurteilt. Die Breitenvariabilität wird als eingeschränkt bis nicht vorhanden bezeichnet, die Breite der Gewässersohle ist rund 0.8 m resp. 0.6m breit. Die natürliche Gerinnesohlenbreite wird in diesem Fall als $2 * 0.80 = 1.60\text{m}$ angenommen. Für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohlenbreite von weniger als 2 m natürlicher Breite beträgt die Mindestbreite des Gewässerraums 11 m (Art. 41a Abs. 2 lit. a GSchV). Der Gewässerraum wird demnach 11m breit zentrisch auf das bestehende Gewässer festgelegt. Mit dem Projekt werden die Gewässerböschungen abgeflacht, das Gewässer weicht bei den bestehenden Bäumen leicht seitlich aus, bleibt jedoch inkl. Böschungen innerhalb des vorgesehenen Gewässerraums.

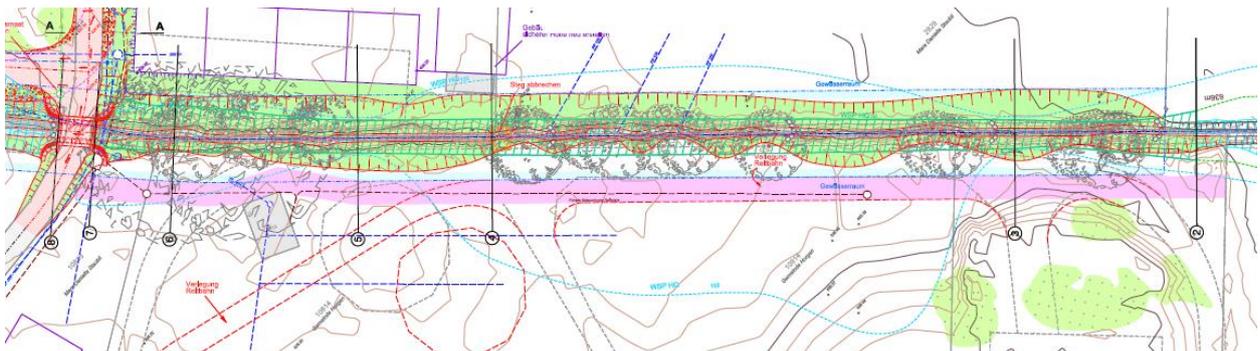
Die oberstromseitige Begrenzung bilden die Parzellengrenzen zu Kat. Nr. 2830 bzw. 2825 im Gebiet Horgger Egg. Die unterstromseitige Begrenzung bildet die Parzelle der Wührenbachstrasse.

Folgende Anlagen bleiben vorerst im Gewässerraum bestehen:

- Diverse Querungen von Leitungen (EW, WV)
- Drainageeinleitungen

Die Rundbahn des Reitvereins Horgen wird aus dem Gewässerraum verschoben. Da zwischen dem Gewässerraum und dem Gebäude Wührenbachstrasse 6c nicht genügend Platz bleibt, wird die Reitbahn neu südlich des Gebäudes durchgeführt.

Die neue, ausserhalb des Gewässerraums liegende Reitbahn kann gleichzeitig als Unterhaltsstreifen genutzt werden, wo sie in Gewässernähe verläuft. Beim Gebäude 6c verschwenkt der Unterhaltsstreifen (vgl. Planausschnitt) leicht in den Gewässerraum und verläuft über die offene Wiese bis zur Wührenbachstrasse.



Für die Bewirtschaftung wird zusammen mit dem Wasserbauprojekt einen Bepflanzungs- und Pflegeplan erstellt. Es ist eine gewässernahe Hochstaudenflur und auf den übrigen Böschungen eine Magerwiese vorgesehen, welche zweimal jährlich zu mähen ist. Einzelne Strauchgruppen / Hecken sind periodisch zurück zu schneiden. Der Bewirtschaftungsstreifen dient dabei in erster Linie dem Abtransport des Schnittgutes, wie das heute bereits gehandhabt wird.

Gemäss kantonaler Revitalisierungsplanung weist der Gewässerabschnitt nur ein mittleres Revitalisierungspotenzial auf und ist nicht als prioritärer Abschnitt für die Revitalisierung bezeichnet. Der Hochwasserschutz kann innerhalb des 11 m breiten Gewässerraums gewährleistet werden. Für die Ableitung des HQ_{100} von $5.1 \text{ m}^3/\text{s}$ bei 6 ‰ Längsgefälle, 1.5 m breiter Gerinne-sole, beidseitiger Böschungsneigung vom 2:1 und einem rechnerischen K-Wert von 23 reicht eine Gerinnebreite von 7.8 m Breite. Damit ist eine Vergrößerung des Gewässerraums aus Gründen der Gewässerrevitalisierung wie auch des Hochwasserschutzes nicht nötig.

Die Eigentümer der vom Gewässerraum betroffenen Parzellen (Fam. Staubli und Gemeinde Horgen) sind als Auftraggeber des Gestaltungsplans resp. des Wasserbauprojekts Wüeribach im Prozess der Gewässerraumbestimmung einbezogen. An der gemeinsamen Besprechung vom 14. Oktober 2015 hat man sich auf den vorliegend dargestellten Gewässerraum geeinigt.

4. Nutzung, extensive Gestaltung und Bewirtschaftung des Gewässerraums

Gemäss Art. 41c Abs. 1 und 2 GSchV dürfen im Gewässerraum nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen erstellt werden. Sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann die Behörde unter anderem ausserdem die Erstellung folgender Anlagen bewilligen:

- a. zonenkonforme Anlagen in dicht überbauten Gebieten
- b. land- und forstwirtschaftliche Spur- und Kieswege mit einem Abstand von mindestens 3 m von der Uferlinie des Gewässers, wenn topografisch beschränkte Platzverhältnisse vorliegen

Darüber hinaus sind Anlagen sowie Dauerkulturen nach Art. 22 Abs. 1 lit. a-c, e und g-i der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 im Gewässerraum in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt, sofern sie rechtmässig erstellt wurden und bestimmungsgemäss nutzbar sind.

Im Gewässerraum dürfen keine Dünger und Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Einzelstockbehandlungen von Problempflanzen sind ausserhalb eines 3 m breiten Streifens entlang dem Gewässer zulässig, sofern diese nicht mit einem angemessenen Aufwand mechanisch bekämpft werden können (Art. 41c Abs. 3 GSchV).

Der Gewässerraum darf landwirtschaftlich genutzt werden, sofern er gemäss den Anforderungen der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 als Streuefläche, Hecke, Feld- und Ufergehölz, Uferwiese entlang von Fliessgewässern, extensiv genutzte Wiese, extensiv genutzte Weide oder als Waldweide bewirtschaftet wird. Diese Anforderungen gelten auch für die entsprechende Bewirtschaftung von Flächen ausserhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche (Art. 41c Abs. 4 GSchV).

Massnahmen gegen die natürliche Erosion der Ufer des Gewässers sind nur zulässig, soweit dies für den Schutz vor Hochwasser oder zur Verhinderung eines unverhältnismässigen Verlustes an landwirtschaftlicher Nutzfläche erforderlich ist (Art. 41c Abs. 5 GSchV).

Innerhalb des Perimeters sind keine aktiven Wasserrechte und keine sonstigen Gewässernutzungen vorhanden. Ebenfalls sind keine Fruchfolgeflächen betroffen.

26.6.2017
Andreas Kocher